

Treasury Richtlinie

02.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung / Allgemeine Bestimmungen	3
2. Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement	3
3. Verantwortlichkeiten	5
4. Aktualität und Umsetzung der Richtlinie	5

1. Zielsetzung / Allgemeine Bestimmungen

Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat unter der Verantwortung des Rektorats ein Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement einzurichten, das die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Universität gewährleistet. Das Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement zielt auf die kurz-, mittel- und langfristige Bereitstellung liquider Mittel ab und umfasst insbesondere das Liquiditätsmanagement, das Veranlagungsmanagement, das Risikomanagement und die Aufnahme von Finanzmitteln.

Allgemeine Zielsetzung des Veranlagungsmanagements ist die mittel- und langfristige Vermögenssicherung. Dabei sind solche Veranlagungsstrategien zu wählen, die eine starke Diversifizierung der Risiken (gemessen durch die Volatilität) aufweisen und nachhaltige Kapitalverluste vermeiden. Ein konsequentes Risikomanagement ist sicherzustellen. Einer möglichst risikoarmen Veranlagungsstrategie ist der Vorzug zu geben. Die Zielsetzung einer langfristigen nominellen Vermögenssicherung ist über das Ziel einer die Inflation übersteigenden Rendite zu stellen. Die Vermögensallokation und insbesondere die Wahl der Veranlagungshorizonte hat die Finanzierungsbedürfnisse der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Veranlagungen sind neben den klassischen Kriterien wie Volatilität und Rendite auch Aspekte der Nachhaltigkeit der Veranlagungsprodukte als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen. Im Falle von gleichwertigen Veranlagungsoptionen ist jenen Veranlagungen der Vorzug zu geben, die ein überdurchschnittlich hohes Engagement in Bezug auf die bestmögliche Erfüllung von ESG (Environment, Social, Governance) Kriterien aufweisen.

2. Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement

Als liquide Mittel im Sinne dieser Richtlinie werden alle Finanzanlagen (mit Ausnahme von Beteiligungen) im Finanz- und Umlaufvermögen sowie Guthaben bei Kreditinstituten bezeichnet.

Es werden die nachstehende Veranlagungsgrenzen definiert:

	max. Quote
Bankeinlagen, Bankanleihen und Geldmarktprodukte (z.B. Termingelder)	100%
Staatsanleihen und vergleichbare Produkte (Fonds bzw. Einzelanleihen)	50%
Corporate Bonds (ausschließlich Fonds)	25%

Aktien (ausschließlich Fonds)	10%
Sonstige Vermögenswerte (z.B. Immobilienfonds)	10%

Tabelle 1: Veranlagungsgrenzen

Im Falle der Veranlagung in Mischfonds sind die Bestandteile der Fonds im Hinblick auf die Einhaltung der maximalen Quoten auf obige Kategorien aufzuteilen. Die Veranlagung in einzelne Unternehmensanleihen oder Aktien ist nicht zulässig. Kurzfristige Überschreitungen obiger Grenzen sind dem Rektorat zu berichten.

Veranlagungen in Bankeinlagen und Bankanleihen dürfen nur bei Banken erfolgen, die zumindest über ein Investment Grade Rating (d.h. etwa bei S&P ein Rating von mindestens BBB-) verfügen. Auf eine möglichst breite Streuung der Veranlagungen in Bankanleihen und Bankeinlagen ist zu achten. Für die Einordnung des Ratings ist die jeweils niedrigste Einstufung einer Agentur (S&P, Fitch, Moody's) ausschlaggebend.

Veranlagungen in Anleihen ein- und desselben Emittenten sind mit höchstens 20 % des veranlagten Vermögens begrenzt. Von dieser Höchstgrenze ausgenommen sind Veranlagungen in Vermögenswerten des Bundes.

Veranlagungen in Investmentfonds dürfen bis zu einer maximalen Risikoklasse 3 gemäß dem Synthetic Risk and Reward Indicator (SRRI) eingegangen werden.

Weiters werden Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht auf Euro lauten, mit höchstens 10% des Vermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte vollständig beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind nicht zulässig (Spekulationsverbot).

Es dürfen nur EU-konforme und in Österreich zum Vertrieb zugelassene Veranlagungsprodukte verwendet werden.

Das Risikomanagement erfolgt auf folgenden Ebenen:

- **Streuung:** Durch die Mischung der Veranlagungen auf unterschiedliche Anlageklassen und eine breite Streuung innerhalb der Anlageklassen sollen Klumpenrisiken vermieden werden.
- **Laufzeit:** Die Vermögensallokation und die Wahl der Veranlagungshorizonte ist auf die Finanzierungsbedürfnisse der Veterinärmedizinischen Universität Wien abzustimmen.
- **Risikolimits:** Bonitätsklassen, Veranlagungsgrenzen, max. Fremdwährungsanteile etc.

3. Verantwortlichkeiten

Das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement erfolgt unter der Verantwortung des gemäß Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds des Rektorats durch die zuständige Fachabteilung.

Alle Veranlagungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien werden vom Leiter*in der zuständigen Fachabteilung, dem zuständigen Rektoratsmitglied und dem*r Rektor*in abgeschlossen. Die Veranlagungsvorschläge sind von der zuständigen Fachabteilung vorzulegen.

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten unterliegt jedenfalls der Genehmigung durch den Universitätsrat, wobei nach §15 Abs. 4a UG vor deren Aufnahme ab einer Betragsgrenze von 10 Mio. Euro die Zustimmung des*r zuständigen Bundesministers*in einzuholen ist.

Die für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement zuständige Fachabteilung zeichnet für das Monitoring der liquiden Mittel und Veranlagungen, für das Risikomanagement und das Berichtswesen verantwortlich und berichtet dem gesamten Rektorat quartalsmäßig über die Liquiditäts- und Vermögensentwicklung. Die gesamten Informationsinhalte sind so aufzubereiten, dass zu jedem Zeitpunkt die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Transaktionen gewährleistet ist.

4. Aktualität und Umsetzung der Richtlinie

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Richtlinie erfolgt durch Publikation im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Änderungen der Treasury-Richtlinie können nur vom Rektorat der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschlossen werden und sind vom Universitätsrat zu genehmigen.